Oberbank
Nicht wie jede Bank

Informationsblatt Zahlungsverkehrskonto mit grundlegenden Funktionen

Jeder Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union (einschließlich Personen ohne festen Wohnsitz und Asyslsuchende sowie Personen ohne Aufenthaltstitel, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können), hat unabhängig von seinem Wohnort das Recht, ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen (="Basiskonto") zu eröffnen und zu nutzen. Das Formular zur Antragstellung ist in jeder Oberbank-Filiale erhältlich bzw. kann dieses über das Kontaktformular auf der Webseite www.oberbank.de online angefordert werden.

Das Basiskonto wird in der Oberbank in EUR angeboten und umfasst folgende Dienste:

- **Ein- oder Auszahlungen:** Dienste, mit denen Bareinzahlungen auf das Zahlungskonto oder Barauszahlungen von dem Zahlungskonto ermöglicht werden (Ein- und Auszahlungsgeschäft) sowie alle für die Führung des Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge

- **Ausführung von Zahlungsvorgängen**
  einschließlich der Übe ipkde_InfoBasisk_DErmittlung von Geldbeträgen auf ein Zahlungskonto des Kontoinhabers bei der Oberbank oder bei einem anderen Zahlungsdienstleister mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum durch
  - Ausführung von Lastschriften einschließlich einmaliger Lastschriften (Lastschriftgeschäft),
  - Ausführung von Überweisungen einschließlich Terminüberweisungen und Daueraufträgen (Überweisungsgeschäft)
  - Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Zahlungskarte oder eines ähnlichen Zahlungsinstruments (Zahlungskartengeschäft);

- **Barauszahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums an Schaltern** sowie unabhängig von den Geschäftszeiten an **Geldautomaten** der Oberbank oder an Geldautomaten eines Geldautomatennetzes dem die Oberbank angehört.

Der Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen ist nicht von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe oder von Geschäftsanteilen der Oberbank abhängig und darf auch nicht von zusätzlichen Voraussetzungen oder der Vereinbarung zusätzlicher Dienste abhängig gemacht werden.

Die Oberbank ist verpflichtet, das Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen unverzüglich und spätestens 10 Geschäftstage nachdem der vollständige Antrag bei der Oberbank eingegangen ist, zu eröffnen oder den Antrag schriftlich abzulehnen.

Ablehnungsgründe:
Die Oberbank kann den Antrag auf Abschluss eines Basiskontos ablehnen wenn

a) der Antragsteller nicht zu dem oben genannten berechtigten Personenkreis gehört, oder
b) der Antrag nicht alle für den Abschluss des Basiskontovertrags erforderlichen Angaben enthält, einschließlich der Angabe, ob und gegebenenfalls bei welchem in Deutschland ansässigen Institut für den Antragsteller bereits ein Zahlungskonto geführt wird, mit dem der Antragsteller bereits die oben genannten Zahlungsgeschäftsdienste tatsächlich nutzen kann und dieses Konto nicht bereits gekündigt wurde oder der Antragsteller von der Schließung dieses Zahlungskontos informiert wurde, oder

Oberbank AG, Niederlassung Deutschland, Sitz: München, Registernummer: HRB 122267, Amtsgericht München, Niederlassungsleiter und ständige Vertreter: Robert Dempf, Franz Kinzler, Ralf Wenzel, Stefan Ziegler.
Oberbank AG, Hauptsitz: Linz, Österreich, Rechtsform: Aktiengesellschaft, Firmenbuchnummer: FN 79063 w, Landesgericht Linz, Vorstand: Vorsitzender Generaldirektor Dr. Franz Gasselsberger, MBA, Vorstandsdirektor Mag. Florian Hagenauer, MBA, Vorstandsdirektor Martin Seiter, MBA, Vorstandsdirektorin Mag.ª Isabella Lehner, MBA, Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Andreas König.

c) wegen eines bereits vorhandenen (tatsächlich wie vorstehend in lit. .b) beschrieben, nutzbaren) Zahlungskontos bei einem in Deutschland ansässigen Institut. Hierbei darf die Oberbank auch eine Bedarfsprüfung durch Abfrage bei einer Auskunftei (z.B. SCHUFA) tätigen (vgl. § 35 Absatz 2 ZKG), oder

d) der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung wegen einer vorsätzlichen Straftat zum Nachteil der Oberbank, deren Mitarbeitern oder Kunden mit Bezug auf deren Stellung als Mitarbeiter oder Kunden der Oberbank verurteilt worden ist, oder

e) der Antragsteller Inhaber eines Basiskontos bei der Oberbank war und die Oberbank den Zahlungsdiensterahmenvertrag über die Führung dieses Basiskontos innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung nach § 42 Absatz 4 Nummer 1 ZKG (wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot) oder nach § 42 Absatz 3 Nummer 2 ZKG (wegen Zahlungsverzugs) berechtigt gekündigt hat, oder

f) die Oberbank die Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die Aufnahme und das Unterhalten einer Geschäftsbeziehung zum Antragsteller nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Geldwäschegesetzes oder nach § 25j des Kreditwesengesetzes nicht erfüllen kann oder bei der Begründung der Ablehnung gegen das Verbot der Informationsweitergabe nach § 12 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes verstoßen würde.

Entgelte:
Die Entgelte können Sie dem beiliegenden Konditionenblatt für das Basiskonto entnehmen.

Kündigungsgründe:
Die Oberbank kann, sofern vereinbart (z.B. im Kontoeröffnungsvertrag für ein Basiskonto) in den folgenden Fällen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten den Basiskontovertrag kündigen,

- wenn über das Basiskonto in mehr als 24 aufeinander folgenden Monaten kein vom Kontoinhaber in Auftrag gegebener Zahlungsvorgang ausgeführt wurde, oder
- wenn der Kontoinhaber die (Berechtigten-)Voraussetzungen des § 31 Absatz 1 Satz 2 ZKG nicht mehr erfüllt, oder
- wenn der Kontoinhaber ein weiteres Zahlungskonto bei einem in Deutschland ansässigen Institut eröffnet hat, das von ihm (wie oben in lit b) der Ablehnungsgründe beschrieben) tatsächlich genutzt werden kann, oder
- wenn der Kontoinhaber eine angekündigte Änderung des Basiskontovertrags nach § 675g BGB abgelehnt hat, die die Oberbank allen Inhabern von bei ihr geführten entsprechenden Basiskonten wirksam angeboten hat

Ein Basiskontovertrag kann von der Oberbank auch ohne Vereinbarung eines entsprechenden Kündigungsrechts unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten gekündigt werden wenn der Kontoinhaber

- eine vorsätzliche Straftat zum Nachteil der Oberbank oder deren Mitarbeitern oder Kunden mit Bezug auf deren Stellung als Mitarbeiter oder Kunden der Oberbank begangen oder durch sonstiges vorsätzliches strafbares Verhalten die Interessen der Oberbank schwerwiegend verletzt hat und deshalb der Oberbank unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann, oder
- mit der Entrichtung eines nicht unerheblichen Teils der der Oberbank geschuldeten Entgelte oder Kosten über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten in Verzug ist und dieser Betrag 100 Euro übersteigt, und zu besorgen ist, dass aus der Führung des Basiskontos weitere Forderungen entstehen werden, deren Erfüllung nicht gesichert ist.

Oberbank AG, Niederlassung Deutschland, Sitz: München, Registernummer: HRB 122267, Amtsgericht München, Niederlassungsleiter und ständige Vertreter: Robert Dempf, Franz Kinzler, Ralf Wenzel, Stefan Ziegler.
Oberbank AG, Hauptsitz: Linz, Österreich, Rechtsform: Aktiengesellschaft, Firmenbuchnummer: FN 79063 w, Landesgericht Linz, Vorstand: Vorsitzender Generaldirektor Dr. Franz Gasselsberger, MBA,
Vorstandsdirektor Mag. Florian Hagenauer, MBA, Vorstandsdirektor Martin Seiter, MBA, Vorstandsdirektorin Mag.ª Isabella Lehner, MBA, Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Andreas König.

Oberbank
Nicht wie jede Bank

Ein Basiskontovertrag kann von der Oberbank ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn der Kontoinhaber

- das Zahlungskonto vorsätzlich für Zwecke nutzt, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, oder
- bei der Kontoeröffnung unzutreffende Angaben gemacht hat um den Basiskontovertrag abschließen zu können, und bei Vorlage der zutreffenden Angaben kein solcher Vertrag mit ihm abgeschlossen worden wäre

Der Kontoinhaber kann einen Basiskontovertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern nicht eine Kündigungsfrist vereinbart wurde. Das Recht des Kontoinhabers zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Oberbank AG, Niederlassung Deutschland, Sitz: München, Registernummer: HRB 122267, Amtsgericht München, Niederlassungsleiter und ständige Vertreter: Robert Dempf, Franz Kinzler, Ralf Wenzel, Stefan Ziegler.
Oberbank AG, Hauptsitz: Linz, Österreich, Rechtsform: Aktiengesellschaft, Firmenbuchnummer: FN 79063 w, Landesgericht Linz, Vorstand: Vorsitzender Generaldirektor Dr. Franz Gasselsberger, MBA,
Vorstandsdirektor Mag. Florian Hagenauer, MBA, Vorstandsdirektor Martin Seiter, MBA, Vorstandsdirektorin Mag.ª Isabella Lehner, MBA, Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Andreas König.